

Bisheriger Text	Neuer Text
<p><b>§ 11 Ableitung</b></p> <p>1) Unverschmutztes Abwasser wie Niederschlagswasser von Dächern, Vorplätzen und Wegen, Sickerwasser aus Drainageleitungen und Quellwasser, welches keiner speziellen Nutzung zugeführt werden kann, ist nur wenn im GEP vorgesehen, zur Versickerung zu bringen. Ist eine Versickerung gemäss GEP nicht möglich, muss dieses in die Sauberwasserkanalisation der Gemeinde eingeleitet werden.</p>	<p><b>§ 11 Ableitung</b></p> <p>1) Unverschmutztes Abwasser wie Niederschlagswasser von Dächern, Vorplätzen und Wegen, Sickerwasser aus Drainageleitungen und Quellwasser, welches keiner speziellen Nutzung zugeführt werden kann, ist nur wenn im GEP vorgesehen, zur Versickerung zu bringen. Ist eine Versickerung gemäss GEP nicht möglich, muss dieses <b>in die öffentliche Abwasseranlage</b> eingeleitet werden.</p>
<p><b>§ 12 Grundsatz</b></p> <p>1) Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.</p> <p>2) Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmungen, im Auftrag der Gemeinde, gemäss dem Stand der Technik, ausgeführt werden.</p>	<p><b>§ 12 Grundsatz</b></p> <p>1) Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an <b>die öffentlichen Abwasseranlagen</b>.</p> <p>2) Der Anschluss an <b>die öffentlichen Abwasseranlagen</b> darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmungen, im Auftrag der Gemeinde, gemäss dem Stand der Technik, ausgeführt werden.</p>
<p><b>§ 19 Beitragspflicht</b></p> <p>1) Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.</p>	<p><b>§ 19 Beitragspflicht</b></p> <p>1) Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück <b>an die öffentlichen Abwasseranlagen</b> angeschlossen werden kann.</p>
<p><b>§ 21 Eintritt der Beitragspflicht</b></p> <p>Der Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn die Abwasseranlagen der Gemeinde für den Anschluss bereit sind.</p>	<p><b>§ 21 Eintritt der Beitragspflicht</b></p> <p>Der Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn <b>die öffentlichen Abwasseranlagen</b> für den Anschluss bereit sind.</p>

Bisheriger Text	Neuer Text
<p><b>§ 23 Beitragspflicht</b></p> <p>1) Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen wird.</p>	<p><b>§ 23 Beitragspflicht</b></p> <p>1) Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn das Grundstück an <b>die öffentlichen Abwasseranlagen</b> angeschlossen wird.</p>
<p>6) Für Bauten, ausserhalb der Siedlungszone, mit eigener vom Kanton bewilligter Abwasserentsorgung, werden keine Kanalisationsanschlussbeiträge erhoben. Quell-, Fremd- und Dachwasser, das nicht verwertet wird, kann in die Gemeinde-kanalisation eingeleitet werden. Die Verbindungsleitung zur Gemeindeleitung bzw. zum Gemeindesammler wird durch die Bauherrschaft erstellt und finanziert.</p>	<p>6) Für Bauten, ausserhalb der Siedlungszone, mit eigener vom Kanton bewilligter Abwasserentsorgung, werden keine Kanalisationsanschlussbeiträge erhoben. Quell-, Fremd- und Dachwasser, das nicht verwertet wird, kann in <b>die öffentliche Abwasseranlage</b> eingeleitet werden. Die <b>Verbindungsleitung zur öffentlichen Leitung bzw. zum Sammler</b> wird durch die Bauherrschaft erstellt und finanziert.</p>
<p><b>§ 28 Eintritt der Gebührenpflicht</b></p> <p>Die Abwassergebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaften an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen ist.</p>	<p><b>§ 28 Eintritt der Gebührenpflicht</b></p> <p>Die Abwassergebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaften an <b>die öffentlichen Abwasseranlagen</b> angeschlossen ist.</p>